

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)
MEMO / 7. Mai 2010

**Dritter EU-MIDIS-Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“
Rechtsbewusstsein und Gleichbehandlungsstellen
Stärkung des Grundrechtessystems in der Europäischen Union III**

7 von 10 im Rahmen von EU-MIDIS befragten Personen **antworteten entweder mit „ich weiß nicht“ oder glaubten, dass es kein Gesetz gibt, das die Diskriminierung beim Betreten oder in einem Geschäft, Restaurant oder Club verbietet.**

„Die Menschen werden aufgrund ihrer ethnischen Herkunft von Nachtclubs ausgeschlossen... und wissen noch nicht einmal, dass damit ihre Grundrechte verletzt werden. Sie akzeptieren Ungleichbehandlung; sie sagen sich, dies gehört eben zum Leben dazu, weshalb sich also aufregen? Doch ist dies das Leben, das die Menschen in der EU unseres Erachtens führen sollen? Dies sollte uns wiederum zu denken geben: Es ist ein Hindernis für die Integration von Angehörigen ethnischer Minderheiten in Europa.“

Morten Kjaerum, Direktor der FRA

Die erste Erhebung dieser Art

EU-MIDIS steht für „EU-Erhebung zu Minderheiten und Diskriminierung“. Dabei handelt es sich um die erste europaweite Erhebung, bei der Zuwanderer und ethnische Minderheitengruppen zu ihren Erfahrungen mit Diskriminierung und krimineller Viktimisierung im täglichen Leben befragt wurden. Untersucht wird dabei aber auch das Bewusstsein dieser Gruppen für ihre Rechte, und es wird über die Diskriminierungsraten und die Gründe berichtet, weshalb die Diskriminierung nicht gemeldet wurde.

Insgesamt wurden **23 500 Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Angehörige einer ethnischen Minderheit in allen 27 Mitgliedstaaten** der EU im Laufe des Jahres 2008 persönlich befragt.

In vielen Mitgliedstaaten sind aktuelle Datenerhebungen über Diskriminierung und Viktimisierung von Minderheitengruppen nur in begrenztem Maße verfügbar. Mit der Erhebung EU-MIDIS liegen die bislang umfangreichsten Daten über das Ausmaß von Diskriminierung und Viktimisierung von Minderheiten in der Europäischen Union vor.

WICHTIGSTE ERGEBNISSE

Die meisten Befragten sind sich nicht bewusst, dass es Antidiskriminierungsgesetze gibt

Die [Rassengleichbehandlungsrichtlinie \(2000/43/EG\)](#) ist der wichtigste Rechtsakt des Gemeinschaftsrechts zur Bekämpfung von Diskriminierung „aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft“.

Sie verbietet Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum. Die Richtlinie wurde von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt, [auch wenn in manchen Ländern Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung festgestellt wurden.](#)

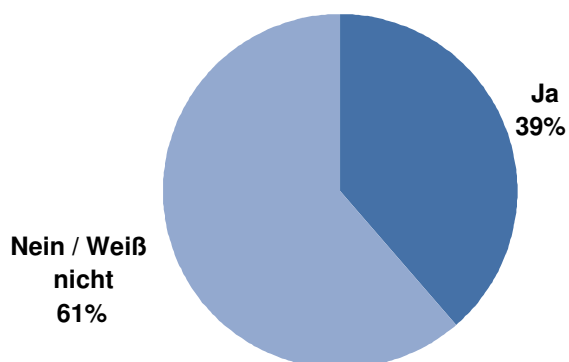
In der Richtlinie ist geregelt, dass potenzielle Opfergruppen auf die einschlägigen (nationalen) Umsetzungsgesetze hingewiesen werden müssen.

Nur jeder vierte Befragte, d. h. 25 %, war sich dessen bewusst, dass es in Bezug auf alle drei Bereiche – Beschäftigung, Güter und Dienstleistungen sowie Wohnraum – Antidiskriminierungsgesetze aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft gibt.

Bei der EU-MIDIS-Erhebung wurden die Befragten gefragt, ob sie sich dessen bewusst sind, dass es im Rahmen der [Rassengleichbehandlungsrichtlinie](#) in folgenden Bereichen Gesetze gibt:

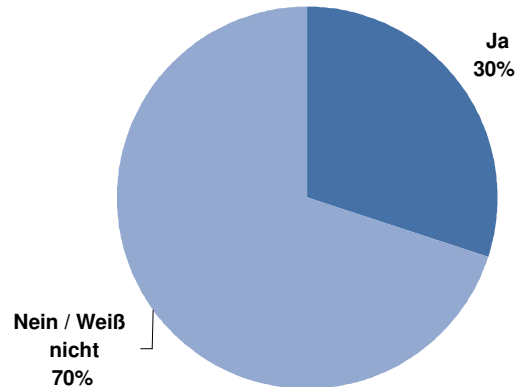
Beschäftigung

Abbildung 1 – Gibt es ein Gesetz, das die Diskriminierung von Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, verbietet, wenn sie sich auf eine Stelle bewerben?



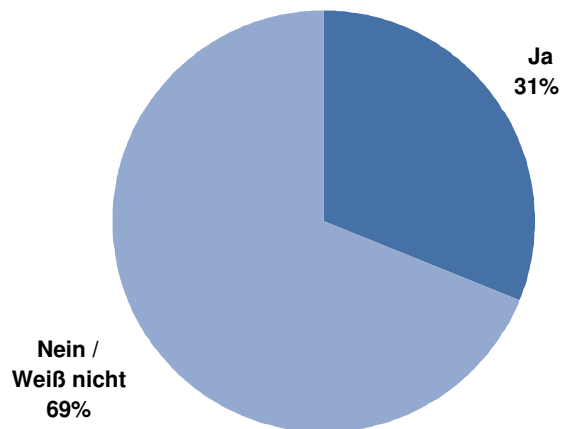
Güter und Dienstleistungen

Abbildung 2 – Gibt es ein Gesetz, das die Diskriminierung von Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, verbietet, wenn sie ein Geschäft, ein Restaurant oder einen Club betreten oder sich dort aufhalten?



Wohnraum

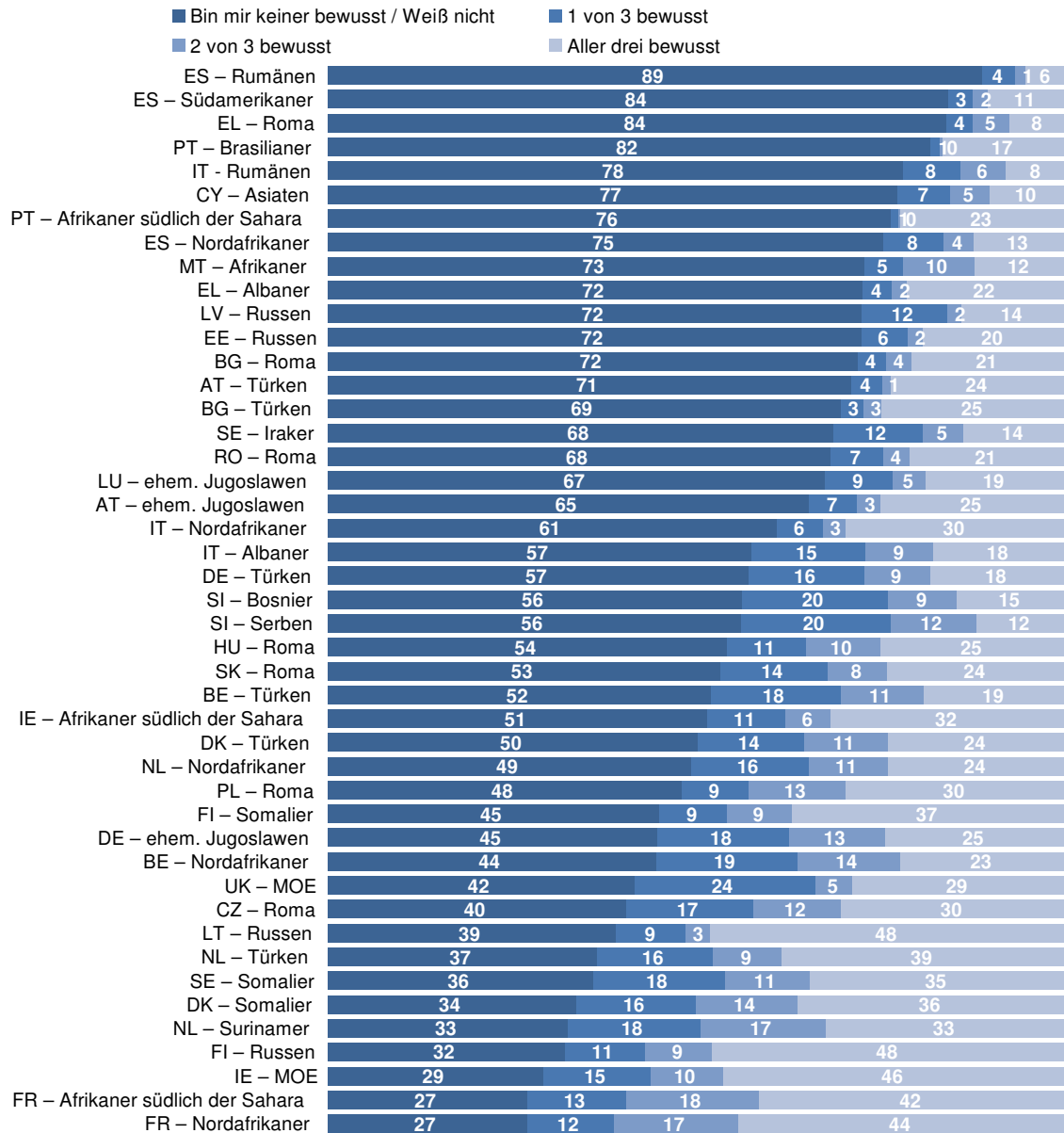
Abbildung 3 – Gibt es ein Gesetz, das die Diskriminierung von Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, verbietet, wenn sie eine Wohnung mieten oder kaufen wollen?



Das **Bewusstsein für die Antidiskriminierungsgesetzgebung muss geschärft werden.**

Eine Person, die diskriminiert wurde, wird diesen Vorfall niemals melden oder Wiedergutmachung fordern, wenn sie diese Diskriminierungserfahrung nicht als strafbare Handlung begreift. Daher müssen die Akteure auf EU- und nationaler Ebene dafür Sorge tragen, dass die Antidiskriminierungsgesetze all denjenigen bekannt sind, die sich mit größter Wahrscheinlichkeit darauf berufen müssen.

Abbildung 4 – Anteil der Befragten, die nichts von einem Gesetz wissen, das die Diskriminierung von Zuwanderern und ethnischen Minderheiten in einer der drei genannten Situationen* verbietet



Dritter EU-MIDIS-Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst: Rechtsbewusstsein“, Seite 7

* Die drei Situationen: 1) Bewerbung auf eine Stelle 2) Betreten oder Aufenthalt in einem Geschäft, Restaurant oder Club 3) Anmietung oder Kauf einer Wohnung.

MOE = Mittel- und Osteuropäer

Minderheiten sind mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oft weniger vertraut als die Mehrheitsbevölkerung

Die [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) wurde mit der Annahme des Vertrags von Lissabon rechtskräftig. Die Europäische Union und ihre Organe und Einrichtungen – sowie die Mitgliedstaaten nach der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts – sind jetzt gesetzlich zur Einhaltung der in der Charta aufgeführten Rechte verpflichtet.

Den bei der EU-MIDIS-Erhebung Befragten wurde die Frage gestellt: „Sind Sie mit der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“¹ vertraut?“ Dieselbe Frage wurde auch bei der [Flash Eurobarometer-Umfrage Nr. 213](#) rund 1 000 Befragten pro Mitgliedstaat gestellt, die überwiegend der Mehrheits- (und nicht der Minderheits-)bevölkerung angehörten.

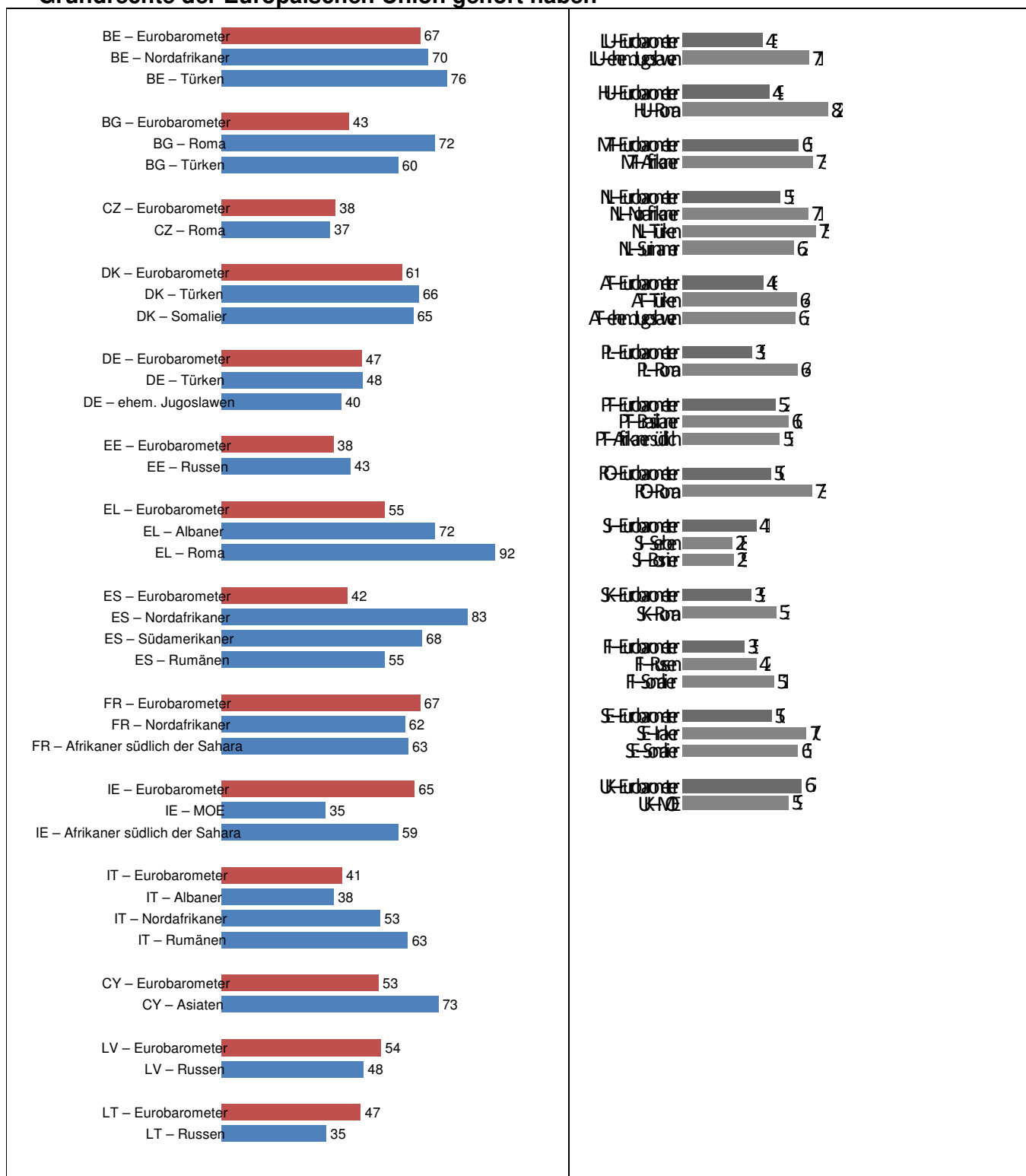
In 19 der 27 EU-Mitgliedstaaten gaben Befragte, die einer Minderheit angehörten, häufiger als Befragte aus der Mehrheitsbevölkerung an, noch nie etwas von der Charta gehört zu haben.

Das Bewusstsein von Minderheiten in Europa für die Charta der Grundrechte muss geschärft werden

Minderheitengruppen sind durch den Missbrauch ihrer Rechte in Bereichen wie Diskriminierung besonders gefährdet und sollten daher Zielgruppe von Sensibilisierungskampagnen für die Charta und für ihre Rechte allgemein sein.

¹ In der Flash Eurobarometer-Umfrage Nr. 213 ging die Frage weiter: „..., die auch den Unionsbürgern ihre Grundrechte garantiert.“ Bei der EU-MIDIS-Erhebung wurde die oben zitierte kürzere Fassung der Frage verwendet.

Abbildung 5- Anteil der Befragten, die noch nie etwas von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gehört haben



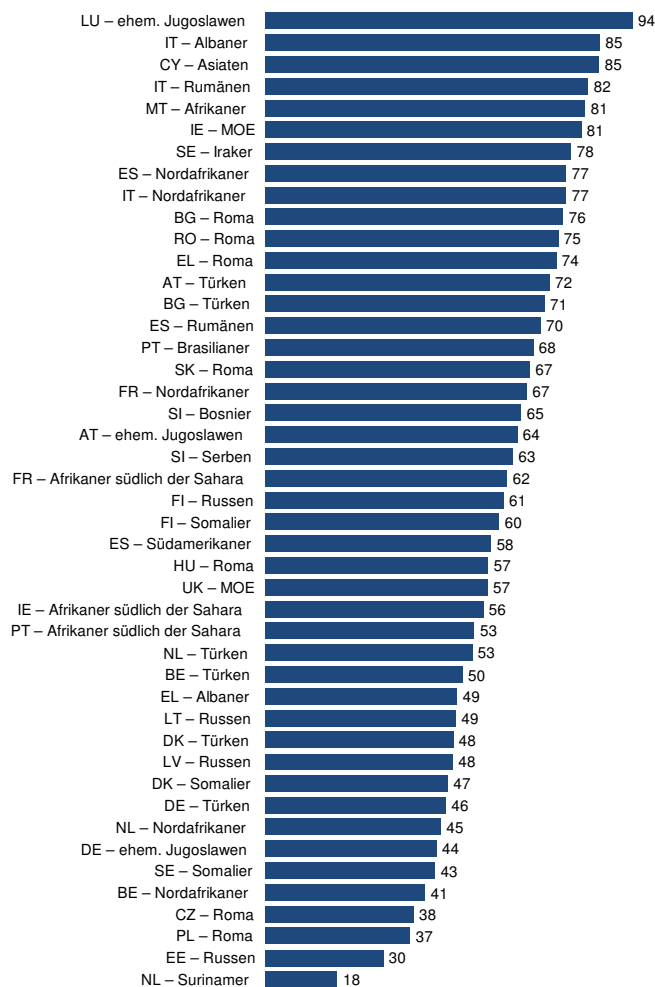
Gleichbehandlungsstellen werden nur begrenzt anerkannt

Die [Rassengleichbehandlungsrichtlinie](#) forderte die Einrichtung von spezialisierten, **mit der Förderung der Gleichbehandlung befassten Stellen** in jedem Mitgliedstaat. Eine ihrer wichtigsten Funktionen besteht darin, den Opfern von Diskriminierung Hilfsangebote zu unterbreiten und somit das Rechtssystem zugänglicher zu machen.

Lediglich 16 % der Befragten konnten sich eine Organisation vorstellen (entweder eine Regierungsorganisation, eine unabhängige Einrichtung oder eine Behörde (z. B. eine Gleichbehandlungsstelle) oder eine NGO), **die Menschen, die aus welchen Gründen auch immer diskriminiert wurden, Unterstützung anbietet.**

Nachdem ihnen der bzw. die **Name(n) von Gleichbehandlungsstellen** in ihrem Mitgliedstaat genannt wurde(n), wurde festgestellt, dass die Mehrheit der Befragten insgesamt – **60 %** – **davon noch nie etwas gehört hatte.**

Abbildung 6 – Anteil der Befragten, die noch nie etwas von einer der Gleichbehandlungsstellen (bis max. 3) in ihrem Mitgliedstaat gehört haben



Das Wissen über die Beschwerdekanaäle und die Gleichbehandlungsstellen muss verbessert werden.

Gleichbehandlungsstellen benötigen mehr Ressourcen, um Kampagnen starten zu können und Werbung für sich selbst zu machen. Außerdem benötigen diese Stellen auch die erforderlichen Mittel, um Beschwerdefälle im Zusammenhang mit Diskriminierung effizient zu bearbeiten. Auch die derzeitige und geplante Bereitstellung von Ressourcen für Gleichbehandlungsstellen muss überprüft werden, damit diese Stellen in der Lage sind, auf die Bedürfnisse von Bürgern einzugehen, die ihnen diskriminierende Vorfälle melden.

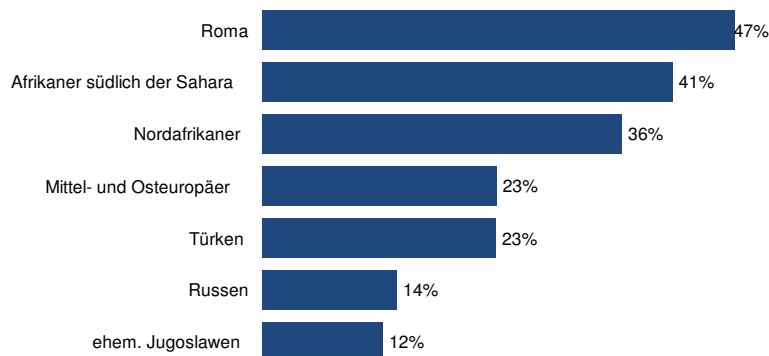
Niedrige Raten von Meldungen diskriminierender Vorfälle

Die Raten der nicht gemeldeten Fälle von Diskriminierung sind nach wie vor sehr hoch, unabhängig von dem Bereich der Diskriminierung, der geprüft wurde, und die Gründe für die unterbliebene Meldung der Diskriminierung sind im Allgemeinen für die verschiedenen befragten Gruppen und den geprüften Bereich der Diskriminierung durchgängig dieselben.

Bei der EU-MIDIS-Erhebung wurden die Befragten zu ihren Erfahrungen mit Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft bzw. ihres Migrationshintergrunds in neun Bereichen des täglichen Lebens – von Beschäftigung bis Wohnraum – befragt.

Abbildung 7 – Häufigkeit der Diskriminierung in 12 Monaten

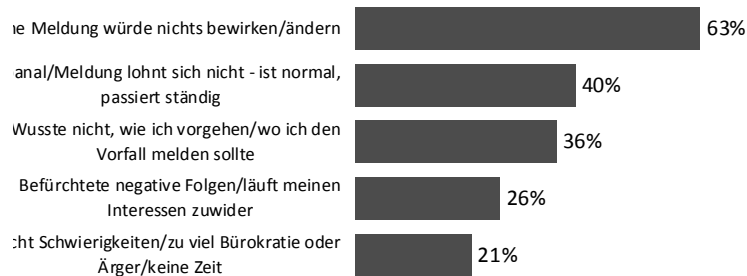
Aggregierte Gruppen, Anteil derjenigen, die in einem der neun geprüften Bereiche* mindestens einmal diskriminiert wurden, in %



Dritter EU-MIDIS-Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst: Rechtsbewusstsein“, Seite 11

Abbildung 8 – Gründe für die unterbliebene Meldung des jüngsten Vorfalls von Diskriminierung – die fünf wichtigsten Gründe (Mehrfachantworten sind möglich)

In den letzten 12 Monaten, alle Befragten (%)



Dritter EU-MIDIS-Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst: Rechtsbewusstsein“,
Seite 12

* bei der Arbeitssuche, am Arbeitsplatz, bei der Suche nach einem Haus oder einer Wohnung zur Miete oder zum Kauf, durch Personal im Gesundheitswesen, durch Personal im Sozialbereich, durch Schulpersonal, im Café, Restaurant oder in einer Bar, beim Betreten eines Geschäfts oder in einem Geschäft, bei Eröffnung eines Bankkontos oder Beantragung eines Darlehens.

Die Beschwerdekanaäle müssen für die Öffentlichkeit zugänglicher gemacht werden

Die Schwierigkeiten, die Bürokratie und der Zeitaufwand in Verbindung mit einer Beschwerde waren die Hauptgründe für die unterbliebene Meldung des diskriminierenden Vorfalls. Daher sollten die Meldung und die Einreichung von Beschwerden für die Öffentlichkeit einfacher gemacht werden. Es können Beispiele „bewährter Verfahren“ ermittelt und zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, und es muss regelmäßig ein Feedback von Minderheitengruppen (einschließlich Erhebungen auf Ebene der Mitgliedstaaten) eingeholt werden, um Probleme in diesem Bereich zu ermitteln und Lösungen aufzuzeigen.

Anmerkungen für die Redaktion

Dieser Bericht, der sich auf Daten im Zusammenhang mit dem **Rechtsbewusstsein** bezieht, ist der dritte EU-MIDIS-Bericht der Reihe „[Daten kurz gefasst](#)“, der sich mit spezifischen Ergebnissen von EU-MIDIS-Erhebungen befasst.

Dieser Bericht ist Teil einer Berichtsreihe der Agentur für Grundrechte mit dem Titel **Stärkung des Grundrechtessystems in der Europäischen Union**. Diese fortlaufende Reihe befasst sich mit den Verfahren, die zur Bekämpfung von Verstößen gegen die Grundrechte in der EU verfügbar sind, stellt gute Beispiele aus der Praxis vor und gibt Empfehlungen zu Bereichen, in denen Verbesserungen stattfinden sollten.

Weitere Berichte dieser Reihe:

Nationale Menschenrechtsinstitutionen in den EU-Mitgliedstaaten
Stärkung der Grundrechte-Architektur in der Europäischen Union I

Datenschutz in der Europäischen Union: die Rolle der nationalen
Datenschutzbehörden
Stärkung der Grundrechte-Architektur in der Europäischen Union II

Die Auswirkungen der Richtlinie zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der
Rasse – Ansichten von Gewerkschaften und Arbeitgebern in der Europäischen
Union
Stärkung des Grundrechtessystems in der Europäischen Union IV

Siehe auch:

- [EU-MIDIS: Bericht über die wichtigsten Ergebnisse](#)
- [EU-MIDIS auf einen Blick](#)
- [Erster Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“: Die Roma](#)
- [Zweiter Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“: Muslime](#)

Weitere Informationen erhalten Sie beim FRA-Medienteam:

E-Mail: media@fra.europa.eu

Tel.: +43 1 58030-642

Mobil: +43 664 8858 1511 (Blanca Tapia)

Alle Berichte der FRA sind auf der Website www.fra.europa.eu verfügbar.

Verzeichnis der für die EU-Mitgliedstaaten verwendeten Abkürzungen

Belgien	BE	Frankreich	FR	Österreich	AT
Bulgarien	BG	Italien	IT	Polen	PL
Tschechische Republik	CZ	Zypern	CY	Portugal	PT
Dänemark	DK	Lettland	LV	Rumänien	RO
Deutschland	DE	Litauen	LT	Slowenien	SI
Estland	EE	Luxemburg	LU	Slowakei	SK
Irland	IE	Ungarn	HU	Finnland	FI
Griechenland	EL	Malta	MT	Schweden	SE
Spanien	ES	Niederlande	NL	Vereinigtes Königreich	UK